

2. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes SCHWENTINE vom 15.12.2008 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 13.12.2012

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine vom 15.12.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Verbandes ist ca. 18.548 ha groß und umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Nr. 1 (Schwentine), 4, 5 und 6.

Die Flächen des Einzugsgebietes liegen in den Gemeinden/Städten Altenkrempe, Bösdorf, Dannau, Eutin, Grebin, Helmsdorf, Högsdorf, Kasseedorf, Kirchnüchel, Kletkamp, Lebrade, Malente, Plön, Rathjensdorf, Schönwalde a.B., Süsel und Wangels.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Satzung.

Eine Ausfertigung der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Wasser- und Bodenverband Ostholstein, Oberonstraße 1, 23701 Eutin, verwahrt. Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte können während der Dienststunden bei diesen Behörden öffentlich eingesehen werden.

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 10.12.2013

Eutin, den 11.12.2013

gez. G. Schumacher (L. S.)

G. Schumacher
Verbandsvorsteher
WBV SCHWENTINE

Genehmigt:

Eutin, den 14.03.2014

Im Auftrage: gez. Helga Landschoof (L. S.)

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Eutin, den 19.03.2014

gez. G. Schumacher (L. S.)

G. Schumacher
Verbandsvorsteher
WBV SCHWENTINE